

# RS Vwgh 1987/5/19 86/07/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1987

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §122 Abs1;

WRG 1959 §32;

### Rechtssatz

Liegt eine wasserrechtliche Bewilligung zur Lagerung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Müll vor, dann ist dadurch die Ablagerung von Abfällen eines Krankenhauses nur insoweit gedacht, als es sich dabei um "häuslichen Müll", also üblicherweise in Haushalten anfallende (nicht flüssige) und diesen gleichartige Abfälle handelt; diese umfasst jedoch nicht "krankenhausspezifische Abfälle".

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070147.X02

### Im RIS seit

28.04.2006

### Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)